

für ein handlungsorientiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen

Menschen können mehr...

Satzung

Die Satzung

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 1996 und nach Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 12. - 13. März 2009.

Menschenbild

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. bekennen sich zu dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieses unveräußerbare Recht gilt unabhängig von Geschlecht, den persönlichen Fähigkeiten, Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sonstigen Orientierungen.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. begreifen den Menschen als ein soziales und individuelles Wesen, dessen Lebensentwürfe zu achten sind. Unterstützung ist immer als individuelle Unterstützung zu gestalten und zielt insbesondere darauf ab, soziale Beziehungen lebensdienlich zu gestalten.

Jeder Mensch wird in seiner unverwechselbaren Persönlichkeit und soziobiographischen Einmaligkeit anerkannt und ernst genommen. Das beinhaltet das Recht auf Eigenverantwortung, mündige Selbstbestimmung und die Möglichkeit, diese jederzeit wahrzunehmen; die Rechte Anderer bleiben davon unbeschadet.

Jeder Mensch ist es wert, in der Entwicklung seiner Potentiale gefördert zu werden.

Die Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen, das Körper, Geist und Seele integriert. Alle unterstützenden Bemühungen müssen sich an dieser Voraussetzung orientieren.

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen: „Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik, eingetragener Verein“
- 1.2 Sitz des Verbandes ist Dortmund (NRW)

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erlebnispädagogik.

Der Verband

- hat das Ziel, Wissenschaft und Praxis der Erlebnispädagogik weiter zu entwickeln und die Trennung von Theorie und Praxis zu überwinden.
- verbreitet den Gedanken der Erlebnispädagogik.
- fördert die interkulturelle Toleranz und Verständigung.
- fördert die Begegnung und den Austausch seiner Mitglieder.
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der vorgenannten Zielsetzung.
- kooperiert mit Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Anteile des Verbandes.

4. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Verbandes kann nur sein, wer die satzungsgemäßen Ziele unterstützt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres möglich.
Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht werden.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. zu zahlen.
- 5.4 Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen, oder ist es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen das Ausschlussverfahren kann innerhalb einer Frist von acht Wochen Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Beiträge

- 6.1 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 6.2 Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig
- 6.3 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Mitglieder sind als natürliche oder juristische Person jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- 8.5 Anträge für die Tagesordnung zur Beschlussfassung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 8.6 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen.
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Es werden neun Vorstandsmitglieder gewählt. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorstand gemäß § 26 BGB.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind und die Änderungen im Vereinsregister vermerkt sind.
- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverband. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- 9.5 Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt von einem anderen vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied verwaltet.
Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl.
- 9.8 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 10.1 Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Die Ankündigungsfrist beträgt hierbei acht Wochen.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein.
Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

- 10.4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Geschäftsordnung

- 11.1 Die Geschäftsordnung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
11.2 Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

12. Ehrenmitgliedschaft

- 12.1 Jede natürliche Person kann von einem Verbandsmitglied für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Der Antrag kann an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand gerichtet werden.
12.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
12.3 Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
12.4 Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.
12.5 Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verband abgibt.
12.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss endet die Ehrenmitgliedschaft.